

Vom Versicherten/von der Versicherten auszufüllen!

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung bitten wir um folgende Angaben:

- Meine persönliche Arbeitsleistung ist für die Aufrechterhaltung meines Betriebes erforderlich ☒ ja ☐ nein
- Meine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit betrug 8 Stunden vor meiner Erkrankung.
- Die Zahl der in meinem Unternehmen beschäftigten Dienstnehmer (inklusive Teilzeitbeschäftigte) beträgt 1 und wird voraussichtlich im Jahresdurchschnitt die Zahl 24
☐ überschreiten ☒ nicht überschreiten.

Bei dieser Zahl sind 0 Lehrlinge und/oder 0 begünstigte Behinderte iSd Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 berücksichtigt.

Kontowunsch:

Ich ersuche um Überweisung auf mein Konto bei der

Reihe Schlachting

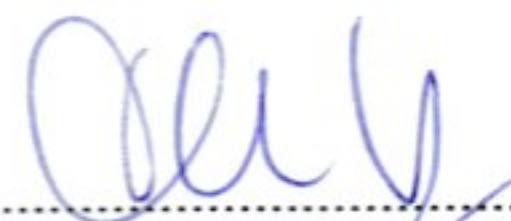
IBAN:

AT30 3811 3000 0901 0141

BIC:

RZSTAT26113

Weiters erkläre ich, die Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben und nehme zustimmend zur Kenntnis, dass aufgrund unwahrer Angaben zu Unrecht bezogene Leistungen zurückgezahlt werden müssen.



Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Meldefristen. Bei Überschreiten der genannten Fristen darf das Krankengeld/die Unterstützungsleistung bis zum Zeitpunkt der Meldung nicht ausbezahlt werden!

Krankengeld bei Zusatzversicherung	Unterstützungsleistung
Erstmeldung innerhalb von 7 Tagen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.	Ärztliche Feststellung der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 4 Wochen ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sowie Meldung bei der SVS innerhalb von 2 Wochen nach der ärztlichen Feststellung.
Weitermeldungen sind 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.	Weitermeldungen sind 14-tägig vom Arzt zu bestätigen und innerhalb von 7 Tagen vorzulegen.
Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 42 Tage, so ist eine weitere Krankmeldung gleichzeitig Antrag auf Auszahlung der Unterstützungsleistung.	Die Arbeitsfähigkeit ist umgehend zu melden.
Die Arbeitsfähigkeit ist umgehend zu melden.	

Trifft ein Anspruch auf Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit mit einem Anspruch auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe zusammen, so gebührt ab 31.12.2021 für diesen Zeitraum nur das Wochengeld oder die Betriebshilfe. Die Dauer des Anspruches auf Wochengeld oder Mutterschaftsbetriebshilfe wird auf die Höchstdauer des Anspruches auf Unterstützungsleistung (20 Wochen) nicht angerechnet.